X. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Gersfeld (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBI S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBI I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in der Sitzung am 03.09.2020 folgenden X. Nachtrag zu der Wasserversorgungssatzung vom 9.12.2010 einschl. der Nachträge I. bis IX. beschlossen:

Artikel I

Der § 26

Benutzungsgebühren

erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,89 Euro bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 erhöht sich die Verbrauchsgebühr pro m³ auf 2,94 Euro. In dem vorgenannten Betrag ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 34) enthalten.
- (4) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Absatz 3 wird nach § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen erhoben. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung:

	Zählergröße		Monatliche Grundgebühr bis zum 31.12.2020	Monatliche Grundgebühr ab dem 01.01.2021
Hauswasserzähler	QN 2,5	3⁄4"	12,60 €	12,84 €
Hauswasserzähler	QN 6	1"	30,24 €	30,82 €
Hauswasserzähler	QN 10	11/2"	50,40 €	51,36 €
Großwasserzähler	QN 15	DN 50	75,60 €	77,04 €
Großwasserzähler	QN 40	DN 80	201,60 €	205,44 €
Großwasserzähler	QN 60	DN 100	302,40 €	308,16 €

In den vorgenannten Beträgen ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), Anlage 2 (zu § 12 Absatz 2 Nummer 34) enthalten.

Artikel II

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Der vorstehende Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 03.09.2020

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

OERS/FED

Dr. Korell, Bürgermeister